



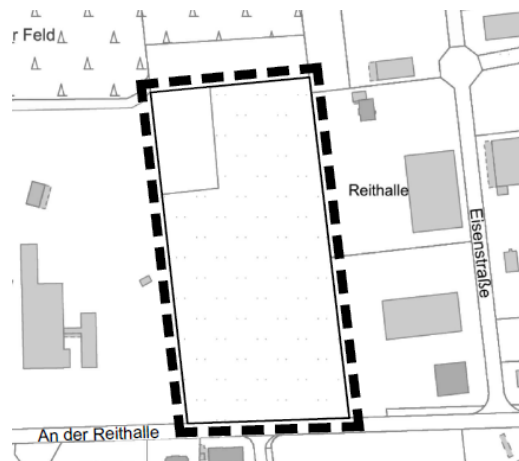
Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 104 „Gewerbegebiet West, Teil XII“ der Gemeinde Uelsen

I.

Der Rat der Gemeinde Uelsen hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 den **Bebauungsplan Nr. 104 „Gewerbegebiet West, Teil XII“** mit textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dem Bebauungsplans Nr. 104 wird eine rd. 2,3 ha große Fläche zwischen der Eisen- und Zinnstraße sowie östlich an den bestehenden Reiterhof angrenzende Teilfläche des Flurstücks 9/1, Flur 2, als Erweiterungsfläche (Lückenschließung) des bestehenden Gewerbegebietes „An der Reithalle“ für die bauliche Nutzung vorbereitet. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst. Das Plangebiet ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich.



II. Hinweise

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. der Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 43, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Uelsen vom 01.11.2021 in der z. Zt. gültigen Fassung am 12.10.2023 ortsüblich in den „Grafschafter Nachrichten“ bekannt gemacht worden.

Uelsen, 12.10.2023

Gemeinde Uelsen
Der Gemeindedirektor